

Satzung

**der Stadt Würzburg
für den Seniorenbeirat**

Stand 10.07.1997

Satzung

der Stadt Würzburg für den Seniorenbeirat

vom 7. Februar 1991 (MP und FVBl. Nr. 68/91 vom 21. März 1991)

Die Stadt Würzburg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl. S. 585) gemäß Beschluß des Stadtrates vom 25. Februar 1976 - geändert mit Beschluß vom 31. Juli 1984 und 28. Juni 1990 - ergänzt mit Beschluß vom 07.2.1991 - geändert mit Beschluß vom 10.7.1997 folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Würzburg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- I.
 1. der Oberbürgermeister als Vorsitzender
 2. der Sozialreferent als ständiger stellvertretender Vorsitzender
 3. der / die LeiterIn der Beratungsstelle für Senioren und Behinderte
- II.
 1. je zwei Vertreter der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat Haben und je einen Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen
 2. zwei Vertreter der in der Stadt Würzburg in der Altenpflege tätigen Stiftungen und je ein Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Würzburg
- III.
 1. bis zu vier Vertreter der Würzburger Heimbeiräte in Heimen freier Trägerschaft
 2. bis zu vier Vertreter der Würzburger Heimbeiräte in Heimen stiftischer Trägerschaft
 3. zwei sachkundige Ärzte

IV. achtzehn Bürger der Stadt Würzburg die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder nach III. und IV. vertreten die Senioren in der Stadt Würzburg.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Für die Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates sind je zwei Stellvertreter, für die Mitglieder nach § 2 II. 2. ist jeweils ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die Vertreter der Stiftungen werden von dem städtischen Stiftungsreferenten, die Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, die Mitglieder der Heimbeiräte und ihre Vertreter nach demokratischen Wahlgrundsätzen aus dem Kreise der jeweiligen Heimbeiräte dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt für die achtzehn Würzburger Senioren ist jeder wahlberechtigte Bürger, der das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei

- der Planung und Schaffung von Einrichtungen,
- der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren,
- der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit,
- der Erstellung und Fortschreibung des Altenplanes

sowie in allen Fragen der gesellschaftlichen Integration von Senioren und des Zusammenlebens der Generationen.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Soweit für sie der Stadtrat zuständig ist, sind sie vor Beschlußfassung dem Seniorenbeirat zuzuleiten. Unabhängig davon können sowohl der Senioren-

beirat als auch die Seniorenvertretung von sich aus Vorschläge machen, Gutachten abgeben, Sachverständige zuziehen und Anträge an den Stadtrat stellen.

- (3) Die Seniorenvertreter (§ 2 III. und IV.) wählen aus ihrer Mitte Sprecher. Sowohl die Seniorenvertretung als auch ihre Sprecher können Sprechstunden einrichten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Die Empfehlungen des Seniorenbeirates und der Seniorenvertretung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Würzburg in angemessener Frist zu behandeln.

§ 6

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates und der Seniorenvertretung ist die Beratungsstelle für Senioren und Behinderte der Stadt Würzburg. Der / die LeiterIn der Beratungsstelle führt die Geschäfte, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch den Stadtrat berufen wird.

§ 7

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 10.07.1997
Stadt Würzburg

Jürgen Weber
Oberbürgermeister